

Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
André Kuper MdL  
Landtag NRW

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: „Nachtragshaushalt 2017“



Ansprechpartner:

Referent Benjamin Holler, ST NRW  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-220  
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209  
E-Mail: [benjamin.holler@staedtetag.de](mailto:benjamin.holler@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 20.06.10 N /LHH 2017

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110  
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660  
E-Mail: [zentara@lkt-nrw.de](mailto:zentara@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.21.01

Referent Carl Georg Müller, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255  
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292  
E-Mail: [carlgeorg.mueller@kommunen-in-nrw.de](mailto:carlgeorg.mueller@kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 41.4.2-001/004

Datum: 27. September 2017

**Geszentwürfe der Landesregierung „Nachtragshaushaltsgesetz 2017“ (Drucksache 17/538) sowie „Haushaltsbegleitgesetz 2017“ (Drucksache 17/539)  
Ihr Schreiben vom 19.09.2017**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, zum Geszentwurf der Landesregierung zum Nachtragshaushalt 2017 und zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und machen davon gerne Gebrauch.

Der Entwurf des Nachtragshaushalts enthält aus kommunaler Sicht Licht und Schatten. Positiv zu bewerten sind die im Rahmen des Nachtragshaushalts und des Haushaltsbegleitgesetzes umgesetzten Verhandlungsergebnisse zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und zur Neuaufteilung der Belastung zwischen Land und Kommunen beim Unterhaltsvorschuss. Dies sind erste positive Signale für die kommunale Seite, auch wenn in beiden Politikfeldern noch weiterer Reformbedarf besteht, der zeitnah zu klären ist.

Mit Nachdruck wenden wir uns aber gegen die im Nachtragshaushalt aktuell vorgesehene Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 100 Mio. Euro an den Mitteln für Krankenhausinvestitionen. Die vorgesehene unterjährige Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Krankenhausinvestitionsfinanzierung ist nicht akzeptabel und wird in aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Die damit verbundenen Ausgaben können in den kommunalen Haushalten für 2017 nicht mehr abgebildet werden, so dass viele Kommunen das Ziel eines ausgeglichenen Jahresabschlusses „auf der Zielgerade“ doch noch verfehlen würden. Die Erhöhung der kommunalen Beteiligung ist zudem ohne vorherige Konsultation der kommunalen Spitzenverbände erfolgt und entspricht so in keiner Weise einem partnerschaftlichen Umgang mit der kommunalen Familie.

Der Presseberichterstattung in den vergangenen Tagen konnten wir entnehmen, dass die regierungstragenden Fraktionen dieses Problem nun auch wahrgenommen haben und um eine Lösung bemüht sind. Die dort angerissenen Vorschläge können jedoch erst bewertet werden, wenn sie als ausformulierter Änderungsantrag vorliegen.

Vorab anzumerken ist auch, dass der Nachtragshaushalt keinerlei Aussagen zur Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen enthält. Die Städte, Kreise und Gemeinden erneuern ihre in der Vergangenheit schon vielfach vorgetragene Erwartung (u.a. Stellungnahme zum Landeshaushalt 2017 vom 28.09.2016, Nr. 16/4274) auch gegenüber der neuen Landesregierung, sich stärker als bislang an den Integrationskosten, die vor Ort anfallen, zu beteiligen. Das Land bleibt daher weiter nachdrücklich aufgefordert, einen angemessenen, großen Teil der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale an die Kommunen weiterzugeben.

## **A) Anmerkungen zum Nachtragshaushalt 2017**

### Weiterleitung der Integrationspauschale

Die Städte, Kreise und Gemeinden haben unter enormer Kraftanstrengung bereits umfassende und vielfältige Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen vor Ort ergriffen. Es besteht darüber hinaus weiter die Notwendigkeit, Integrationsmaßnahmen in den Kommunen auszuweiten. Den Städten, Kreisen und Gemeinden entstehen dabei erhebliche Mehrausgaben, die nur zum Teil über die Regelsysteme und über Förderprogramme abgedeckt werden. Eine Weiterleitung der auf NRW fallenden Bundesmittel aus der Integrationspauschale ist auch im Entwurf des Nachtragshaushaltes erneut nicht vorgesehen.

Die Querschnittsaufgabe der Integration kann allerdings nur zum Erfolg gebracht werden, wenn die Kommunen organisatorisch und finanziell nicht überfordert werden. Vor diesem Hintergrund ist es dringend nötig, dass das Land die Mittel der Integrationspauschale des Bundes möglichst umfassend an die Kommunen weiterleitet.

### Zahlung der FlüAG-Pauschale für geduldete Flüchtlinge nach § 60a AufenthG im FlüAG-Erstattungssystem

Mit der vereinbarten Umstellung auf Monatspauschalen ab dem 01.01.2017 wurde der Personenkreis auf Geduldete nach § 60a AufenthG erweitert. Eine Zahlung erfolgt für drei Monate nach Rechtskraft des BAMF-Bescheides. Geduldete Flüchtlinge machen einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge in den Kommunen aus. Entgegen der im Rahmen der Verhandlungen zur Flüchtlingsfinanzierung im Jahr 2015 zugrunde gelegten Prognose bleiben geduldete Flüchtlinge immer noch deutlich länger als drei Monate nach Abschluss des Verfahrens in Deutschland. Dabei beziehen sie weiterhin Leistungen nach AsylbLG, für die die Kommunen nach drei Monaten keine Erstattung nach geltendem FlüAG erhalten. Die Kommunen fordern eine sofortige Anpassung des Erstattungssystems nach FlüAG. Für geduldete Flüchtlinge und Ausreisepflichtige hat eine Erstattung so lange zu erfolgen, als Ansprüche nach AsylbLG bestehen. Die erforderlichen Mittel sind im Nachtragshaushalt vorzusehen.

### Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Entlastung der Kommunen bei den Kosten des Unterhaltsvorschusses

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2017 sollen u.a. zusätzliche Ausgaben für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (*siehe auch unten „Zum Entwurf des Haushaltsplans“*) und Entlastung der Kommunen bei den Kosten des Unterhaltsvorschusses bereitgestellt werden (*siehe auch unten „Anmerkungen zum Haushaltsbegleitgesetz“*).

Sowohl das sog. Trägerrettungsprogramm mit einem Umfang von insgesamt 500 Mio. Euro als auch die geplante Neuaufteilung der Belastung zwischen Land und Kommunen beim Unterhaltsvorschuss werden dabei als positive Signale für die kommunale Seite gewertet. Allerdings steht und fällt insbesondere die Neuaufteilung der Belastung zwischen Land und Kommunen damit, inwieweit die im Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ angedachte Zentralisierung des Rückgriffs beim Land auch tatsächlich verbindlich geregelt und zeitnah umgesetzt wird. Auch stellt sich im Zusammenhang mit dem Kabinettsentwurf eines „Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ die Frage, ob angesichts des dort vorgesehenen Ausschlusses neu an den Start gehender Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen nach dem 15.03.2017 nicht zwingend eine Nachsteuerung für die entsprechenden Einrichtungen erfolgen muss, für die dann auch spätestens im Landeshaushalt 2018 weitere Mittel einzuplanen sind.

### Kooperative Baulandentwicklung (§ 20 Abs. 5)

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum betrifft nicht nur Großstädte, sondern viele nordrhein-westfälische Kommunen. Um die erforderliche Wohnungsneubauquote zu erreichen und gleichzeitig Quartiere mit einer sozial gerechten und zukunftsfähigen Mischung zu schaffen, ist das Landesprogramm zur kooperativen Baulandentwicklung ein wichtiges neues Instrument. Die hohe Nachfrage durch die Kommunen erfordert eine deutliche Erhöhung des bereits ausgeschöpften Ermächtigungsrahmens in Höhe von 20 Mio. Euro und verdeutlicht die Notwendigkeit des Instruments. Die nun beabsichtigte Erhöhung des Ermächtigungsrahmens auf 100 Mio. Euro wird daher ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass bei der Umsetzung des Programms die wohnungspolitischen Zielsetzungen der Städte und Gemeinden hinreichend berücksichtigt werden.

### Rücknahme der Kürzungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes

Die AG der kommunalen Spitzenverbände NRW begrüßt die Streichung des § 16 Abs. 4, die die endgültige Rücknahme der Kürzungen der Zuschüsse aus den Jahren 2004 und 2006 im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes bedeutet. Damit werden die bildungs- und sozialpolitisch wichtigen Leistungen, die die Volkshochschulen trotz der anhaltenden strukturellen Unterfinanzierung erbringen, bestätigt und honoriert. Auch die Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes wird so geringfügig erhöht. Damit ist auch eine gute Basis geschaffen, um zukünftig gemeinsam und intensiv an der Weiterentwicklung und Zukunftssicherheit der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW zu arbeiten.

## **B) Anmerkungen zum Haushaltsbegleitgesetz**

### Zu Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 wird das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes geändert. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich inhaltlich bereits mit Stellungnahme vom 12.09.2017 zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ positioniert. Dabei haben sie die geplante Neuaufteilung der Leistungsaufwandsverteilung zwischen Land und Kommunen und das Angehen einer Neuordnung des Rückgriffs als Schritt in die richtige Richtung bewertet. Neben der Auflösung eines zwischen Land und Kommunen bestehenden Dissenses bei der Quotelung der Rückgriffserträge haben sie dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass der Übergang der Aufgabe des Rückgriffs auf das Land zwingend verbindlich gesetzlich zu regeln ist. Der Aufgabenübergang sollte nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände frühestmöglich, spätestens aber zum 01.07.2019 stattfinden. Weiterhin haben die kommunalen Vertreter eine gesetzliche Absicherung des Ausschlusses von kommunalen Mehrbelastungen gefordert.

## **C) Zum Entwurf des Haushaltsplans**

### Zu Einzelplan 03 (Ministerium des Inneren)

#### *Zu Kapitel 110*

#### *300 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter*

Die Anhebung der Zahl der Kommissaranwärter auf 2.300 wird als Maßnahme zur Verbesserung der Inneren Sicherheit ausdrücklich ebenso begrüßt wie die Schaffung weiterer 30 Stellen für Dozenten zur Verstärkung der Ausbildungskapazitäten bei der Polizei. Es sollte aber erwogen werden, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einstellung von jährlich 500 Tarifbeschäftigten als Polizeiverwaltungsassistenten ebenfalls schon teilweise im Jahr 2017 zu beginnen, um sehr kurzfristig eine Entlastung der Polizeivollzugsbeamten von Verwaltungsaufgaben zu erreichen. Insoweit ist zu bedenken, dass entsprechende Einstellungsprozesse zeitaufwändig sind und bei einer Einplanung erst in den Landeshaushalt 2018 vermeidbare Verzögerungen entstehen.

### Zu Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)

#### *Zu Kapitel 030*

#### *Familiendienste und Familienhilfen*

Dem Land stehen nach dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2017 55,8 Mio. Euro mehr an Einnahmen durch die Reform des UVG, insbesondere durch die höhere finanzielle Beteiligung des Bundes, zur Verfügung. Gleichzeitig steigen auch die vorgesehenen Ausgaben auf rund 101 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind die höhere Beteiligung des Bundes und geplante höhere Beteiligung des Landes an den Leistungen zum UVG rückwirkend zum 01.07.2017. Damit stehen insgesamt rund 45,2 Mio. Euro netto mehr Mittel für Leistungen zum UVG zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der angenommenen Verdoppelung des Sachaufwandes durch die Reform des UVG ist zu begrüßen, dass die kommunale Seite durch die geplante höhere Beteiligung des Landes vor zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden soll. Dies wird aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände jedoch

nur dann gelingen können, wenn die Zentralisierung des Rückgriffs auch tatsächlich möglichst zeitnah durch das Land erfolgt. Nur dann kann auch die notwendige Entlastung beim Verwaltungsaufwand in der Leistungssachbearbeitung zeitnah realisiert werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2017 zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ eine verbindliche Regelung des Übergangs der Aufgabe im Gesetz gefordert. Der Aufgabenübergang sollte dabei frühestmöglich, spätestens aber zum 01.07.2019 erfolgen. Ebenfalls kritisch bewertet haben die kommunalen Spitzenverbände in diesem Zusammenhang, dass der Ausschluss der kommunalen Mehrbelastungen mit dem Entwurf des Ausführungsgesetzes des Unterhaltsvorschussgesetzes bisher nicht rechtlich abgesichert ist. Auch hier wird dringend eine Nachbesserung erwartet.

### *Trägerrettungsprogramm KiTA*

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die Landesregierung über den neu hinzugefügten Titel „Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen“ insgesamt 500 Mio. Euro zur Abwendung der Schließung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen will. Mit den eingestellten Mitteln soll dabei möglichst kurzfristig die angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen abgemildert werden. Mit dem neu hinzugefügten Titel werden, so sieht es der Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vor, die Kindertageseinrichtungen aller Trägergruppierungen für den Zeitraum der derzeit laufenden Übergangsfinanzierung 2017/2018 und 2018/2019 entlastet. Diese Maßnahmen sind wichtig, um die Arbeit der Einrichtungen in diesem Zeitraum nicht zu gefährden. Der Übergangszeitraum muss dabei genutzt werden, um die notwendige Reform des Kinderbildungsgesetzes gemeinsam mit den Kommunen und Trägern vorzubereiten und die Kindertageseinrichtungen auch zukünftig finanziell abzusichern.

Kritisch wird – auch mit Blick auf den Kabinettsentwurf eines „Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ – bewertet, dass die im Nachtragshaushalt 2017 vorgesehenen Mittel nur für die am 15.03.2017 bereits gemeldeten Kindertageseinrichtungen vorgesehen sind. Erst nach diesem Zeitpunkt an den Start gehende Einrichtungen sind von der geplanten neuen Förderung ausgeschlossen. Dies ist vor dem Hintergrund der vom SGB VIII angestrebten Trägervielfalt kontraproduktiv, da die Gefahr besteht, dass sich die in Vorbereitung befindlichen Träger dann zurückziehen werden. Die kommunalen Spitzenverbände regen hier eine Nachbesserung an. Das Land könnte dabei als eine Alternative und zur Vermeidung eines sehr aufwändigen Verfahrens für die neu an den Start gehenden Kindertageseinrichtungen im kommenden Jahr eine zusätzliche Förderung in gleicher Höhe zur Verfügung stellen. Dann müssten allerdings mehr als die vorgesehenen 500 Mio. Euro in die Hand genommen werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierauf bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2017 im Rahmen der Verbändeanhörung hingewiesen.

Positiv wird im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen auch bewertet, dass das Land damit in einem Gesetzentwurf die bereits in der Vergangenheit geleisteten freiwilligen Zuschüsse in Höhe von rund 200 Mio. Euro p.a. erstmalig anerkennt. Vor diesem Hintergrund hatten sich die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld der Vorlage des Referentenentwurfs auch gegen eine aktive kommunale Mitfinanzierung an der Übergangsfinanzierung ausgesprochen.

## Zu Einzelplan 10 (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

### *Zu Kapitel 030*

#### *Werkvertrag für ein Anreizsystem Wildschweinbejagung.*

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland und NRW hätte, wie zutreffend erläutert wird, äußerst schwerwiegende und massive wirtschaftliche Folgen für die Agrarwirtschaft. Die vorgesehene Senkung des Ansteckungsrisikos durch eine Reduktion des Schwarzwildbestands mit jagdlichen Methoden ist daher auch im Hinblick auf die Aufgaben der kommunalen Veterinärbehörden ausdrücklich zu begrüßen. Es muss allerdings gefragt werden, ob Mittel in Höhe von 100.000 Euro tatsächlich ausreichen. Zudem sollten die Kommunen unterstützt werden, soweit von ihnen erwartet wird, Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen zu erlassen oder zu senken. Problematisch erscheint die Refinanzierung durch eine Reduzierung der geplanten Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden in Titel 883 83.

## Zu Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

### *Zu Kapitel 070*

#### *Ausgaben für die Krankenhausförderung*

Die neue Landesregierung zählt die Investitionsfinanzierung von Krankenhäusern zu den vernachlässigten zentralen Politikbereichen. Die Ausgaben für diesen Bereich liegen unter dem Bundesdurchschnitt. Mit dem Nachtragshaushalt 2017 werden daher zusätzliche im aktuellen Haushaltsjahr noch wirksam werdende Mittel kurzfristig bereitgestellt. Um der Gefährdung der Struktur der Krankenhäuser zu begegnen, sollen die Krankenhäuser insgesamt 250 Mio. Euro für dringend benötigte Investitionen erhalten. Daran werden die Kommunen mit 40 Prozent beteiligt (entspricht 100 Mio. Euro).

Wie bereits in der Stellungnahme zum noch von der Vorgängerregierung vorgelegten Haushalt für das Jahr 2017 angemerkt, hängen qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden.

Kommunale Krankenhäuser nehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind zugleich als regionale Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist zudem ein maßgeblicher Standortfaktor. An einer auskömmlichen Krankenhausinvestitionsfinanzierung besteht von Seiten der Kommunen des Landes daher grundsätzlich ein hohes Interesse. Die im Nachtragshaushalt vorgesehene zusätzliche Zuweisung von 48 Mio. Euro für kommunale Krankenhäuser ist insoweit positiv. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten ist insbesondere für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell.

#### *Einnahmen der Krankenhausförderung*

Im Nachtragshaushalt ist bei den Einnahmen eine Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund) in Höhe von 100 Mio. Euro vorgesehen. Seit Jahren gibt das Land eine prozentuale Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen für Krankenhäuser vor. 2007 wurde die Beteiligung gem. § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz

von 20 auf 40 Prozent erhöht. Durch den aktuellen landesseitigen zusätzlichen Ansatz von 100 Mio. Euro bei den Einnahmen für Krankenhausinvestitionsmaßnahmen im Nachtragshaushalt 2017 verschärft sich die Situation für die Kommunen nochmals.

Die geplante Kostenanhebung von 250 Mio. Euro ist zwar aus krankenhaushaltlicher Sicht nachvollziehbar, sie muss allerdings vollständig vom Land aufgebracht werden. Die sich jetzt aus dem Nachtragshaushalt ergebende zusätzliche Belastung der Kommunen von 100 Mio. Euro wird abgelehnt. Ausgaben in einer derartigen Höhe sind in keinem Stadt- oder Gemeindehaushalt für 2017 eingeplant und könnten in der verbleibenden Zeit bis zum Abschluss des Haushaltsjahres auch nicht mehr erwirtschaftet oder an anderer Stelle eingespart werden. Damit würden viele Kommunen das Ziel eines ausgeglichenen Jahresabschlusses „auf der Zielgerade“ doch noch verfehlen. Dies gilt insbesondere für Kommunen in der Haushaltssicherung und für die Stärkungspaktkommunen. Gerade für letztere wäre die Entwertung ihrer dem Bürger kaum noch zu vermittelnden Sparanstrengungen und Steuererhöhungen durch eine solche unvorhersehbare Belastung kurz vor Jahresende ein verheerendes Signal. Ob für zukünftige Haushaltsjahre angesichts der nach wie vor ausgesprochen schwierigen Finanzlage der Kommunen überhaupt ein höherer kommunaler Finanzierungsanteil vorstellbar wäre, muss in Gesprächen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden diskutiert werden. Wir erwarten jedenfalls, dass die kommunale Seite vor derart gravierenden Eingriffen in die Grundlagen ihrer Haushaltsplanung frühzeitig die Gelegenheit erhält, auf die Folgen solcher Entscheidungen für die kommunalen Haushalte hinzuweisen. Ein entsprechendes Gespräch fand im Vorfeld nicht statt.

Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle betonen, dass – anders als in anderen Bundesländern – in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal getragen ist. Damit kommt der ganz überwiegende Teil der vorgesehenen kommunalen Beteiligung in Höhe von 100 Mio. Euro nur den Krankenhäusern zugute, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass eine Reform der Krankenhausfinanzierung als dringend notwendig angesehen wird. Diese muss zu einer deutlichen Absenkung des kommunalen Anteils führen.

Für Rückfragen stehen wir in der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.09.2017 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider

Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

